

Barrierefreie Wohnungen für Eichenbühl

Gemeinderat: Nachbarn befürchten Wertminderung

EICHENBÜHL. Mit der Behandlung von Bedenken aus der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum in Eichenbühl im Bereich der Hauptstraße 103, 105 und 107 hatte sich der Eichenbühler Gemeinderat bei seiner Sitzung am Mittwoch zu befassen.

Ganze 14 Beschlüsse waren erforderlich um in weiteren Schritten den vorhandenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren abwickeln zu können. Die Stellungnahmen werden im Plan eingearbeitet, bevor er vom Landratsamt Miltenberg geprüft und für die Öffentlichkeit erneut ausgelegt wird.

Behördenbedenken ausgeräumt

Auszuräumen waren Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zum Thema Überschwemmungsgebiet. Durch einen entsprechenden Vorlandabtrag soll der Abfluss von Hochwasser sichergestellt werden. Neben weiteren Behördenstellungennahmen mit geringem Ergänzungsbedarf hatte auch ein Nachbar einen Einwand vorgebracht.

Eine erhebliche Minderung des Wohnwertes sah der Rat nicht, da das Grundstück weiterhin uneingeschränkt genutzt werden könne. Die beanstandete Gestaltung des Objektes sah der Rat durch die Umgebungsbebauung ebenfalls als nicht gegeben.

Dorfgebiet erweitert

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Heppdiel beschloss der Gemeinderat eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Dorfgebietes. Um den auf dem Grundstück befindlichen landwirtschaftlichen Hof im Ganzen nutzen zu können, soll der auf dem Grundstück befindliche Silo überdacht werden und als Lagerhalle dienen. Das zuständige Ingenieurbüro und die Gemeindeverwaltung werden die Anmerkungen und Hinweise der Behörden in die Bauleitplanung einarbeiten.

Gleich 19 Einzelbeschlüsse waren erforderlich, damit der Gemeinderat der Änderung des Bebauungsgebiets Guggenberg 1 für ein Betriebsgebäude zustimmen konnte. Unter anderem ging es um die Anordnung von Fenstern mit Rücksicht auf den Schattenwurf der Windenergieanlagen auf der Guggenberger Höhe. Außerdem gab es die Befürchtung, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt wird, eine entsprechende Prüfung habe dies jedoch nicht bestätigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach Einarbeitung der Beschlüsse und nach Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt in Kraft treten.

acks